

6. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

18. Juni 1957

139/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. P f e i f e r und Genossen
 an den Bundesminister für Finanzen,
 betreffend die Gewährung von Vorschüssen an besatzungsgeschädigte Neuösterreicher.

-.-.-.-.-

Aus übereinstimmenden Berichten verschiedener Besatzungsgeschädigter ergibt sich, daß Personen, die erst nach dem 8.5.1945 die österreichische Staatsbürgerschaft erworben haben (Neuösterreicher), von der Gewährung von Vorschüssen für erlittene Besatzungsschäden auf Grund eines Erlasses des Finanzministeriums vom 18.9.1956, Zl. 130.334-16/1956, ausgeschlossen werden, obwohl bis dahin zwischen Alt- und Neuösterreichern bei der Vorschußgewährung kein Unterschied gemacht wurde. Diese schlechte Behandlung der geschädigten Neuösterreicher ist aber weder mit Art. 24 § 2 des österreichischen Staatsvertrages noch mit Art. 7 B.-VG, wonach alle Bundesbürger vor dem Gesetze gleich sind, vereinbar.

Nach Art. 24 § 2 des Staatsvertrages hat sich Österreich verpflichtet, eine Entschädigung zur Befriedigung von Ansprüchen aus Nichtkampfschäden gegen Streitkräfte der alliierten oder assoziierten Mächte, die auf österreichischem Staatsgebiet entstanden sind, zu leisten. Die österreichische Staatsbürgerschaft wird hiebei nicht vorausgesetzt, sondern nur, daß die geschädigte Person auf österreichischem Staatsgebiet einen Nichtkampfschaden erlitten hat. Trifft diese Voraussetzung zu, so hat die geschädigte Person zunächst einen unmittelbaren Schadenersatzanspruch gegen die Besatzungsmacht selbst erworben. Auf diesen Ersatzanspruch gegen die alliierten und assoziierten Mächte hat die Republik Österreich in Art. 24 § 1 des Staatsvertrages verzichtet; sie hat sich jedoch dafür in § 2 verpflichtet, die geschädigten Personen aus eigenem zu entschädigen. Diese Entschädigungspflicht besteht also ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des Betroffenen und der Entschädigungsanspruch gegenüber der Republik ist erst mit dem Tage des Inkrafttretens des Staatsvertrages, also am 27.7.1955, auf Grund der Verpflichtungserklärung Österreichs neu entstanden. Dieser Entschädigungsanspruch wird auch nicht durch § 12 Abs. 4 des Ersten Staatsvertragsdurchführungsge setzes aufgehoben. Denn bei dieser Bestimmung handelt es sich um die Haftung der Republik Österreich für Verluste und Schäden an Vermögenswerten, die als am 27.7.1955 dem Neuösterreicher "übereignet" gelten, (obwohl Österreich an diesem Tage selbst erst Eigentümer geworden ist), während die Entschädigungspflicht der Republik Österreich auf Grund des Art. 24 § 2 des Staatsvertrages unabhängig von dieser Haftung und unabhängig von der Staatsangehörigkeit des Geschädigten erst am 27.7.1955 neu entstanden ist. Hat beispielsweise ein ehemaliger Reichsdeutscher, der vor dem 27.7.1955 österreichischer Staatsbürger geworden ist, durch eine völkerrichtswidrige Maßnahme einer Besatzungsmacht seine gesamte Wohnungseinrichtung